

Koordinierte Herausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen (eHBA)

Mit der verpflichtenden Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab 1. Januar 2021 wird der eHBA Voraussetzung für alle Kammermitglieder, die eAU ausstellen. Bereits jetzt liegen die Herstellungszeiten seitens der Kartenanbieter schon bei drei bis vier Wochen.

Die Sächsische Landesärztekammer hat deshalb im Juli 2020 alle **niedergelassenen Allgemeinmediziner, Internisten und Pädiater** angeschrieben. Diesem Schreiben war der personalisierte Datenabgleich beigelegt. Nach Prüfung und ggf. Änderung der Daten entscheiden Sie sich bitte für einen Anbieter und senden uns das Schreiben zurück. Das setzt den Antragsprozess in Gang. Auch dieser wird sich bei zunehmendem Antragsvolumen verlängern.

Alle anderen niedergelassenen Kammermitglieder, die einen eHBA benötigen, werden nicht separat angeschrieben, sondern beantragen bitte nach eigenem Ermessen den eHBA. Loggen Sie sich dafür im Portal der Sächsischen Landesärztekammer ein, wählen Sie: Mitgliedschaft → Anträge → elektronischer Heilberufsausweis, überprüfen Sie Ihre Daten und wählen Sie den von Ihnen gewünschten Anbieter. Sie werden über dessen Portal zur weiteren Antragsbearbeitung weitergeleitet. Ihre Daten sind dann bereits vorbefüllt und müssen von Ihnen lediglich ergänzt werden.

Die in Praxen und MVZ angestellten Kammermitglieder sollten über ihren Arbeitgeber klären, inwieweit sie einen eHBA benötigen. Die Beantragung kann dann eigenverantwortlich erfolgen. Das Gleiche gilt für **alle ermächtigten Ärztinnen und Ärzte**.

Kammermitglieder, die derzeit einen gültigen eHBA der Generation 0 der Fa. medisign besitzen, können innerhalb der Mindestlaufzeit von 24 Monaten einen Folgeausweis der Generation 2 bestellen. Dazu müssen Sie leider einen komplett neuen Antragsprozess durchlaufen. Bitte denken Sie daran, das beiliegende Wechselformular mit auszudrucken. Kammermitglieder, die noch keinen eHBA besitzen, aber den Anbieter medisign favorisieren, können jetzt ebenfalls in den Antragsprozess einsteigen.

Nicht alle **angestellten Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern** benötigen ab 1. Januar 2021 einen eHBA. In Zusammenarbeit mit der Krankenhausgesellschaft haben wir die Krankenhausleitungen angeschrieben. Diese werden gebeten, die Ärztinnen und Ärzte zu benennen, die gemäß der Organisationsstruktur des jeweiligen Krankenhauses einen eHBA benötigen. Auch diese Ärztinnen und Ärzte beantragen ihren eHBA eigenständig bei der Kammer.

Diese strukturierte Vorgehensweise soll sicherstellen, dass alle sächsischen Ärztinnen und Ärzte, die den eHBA zum 1. Januar 2021 benötigen, diesen auch zeitgerecht erhalten.

Und noch ein Hinweis:

Der eHBA ist aufgrund der beschlossenen einheitlichen Spezifikation in seinen Grundfunktionalitäten gleich, unabhängig vom PVS- oder KIS-Hersteller. Damit können Sie sich frei für einen Vertrauensdiensteanbieter für die Produktion des eHBA entscheiden.

Stand: 13. Oktober 2020